



Deutsche Vertretungen  
in Brasilien

## Praktikantenvisum

**Bei einer Aufenthaltsdauer von weniger als 90 Tagen**, benötigen brasilianische Staatsangehörige für ein Praktikum kein Visum, wenn die Bescheinigung der „Zentralen Auslands- und Fachvermittlung“ (ZAV) in Deutschland über das Einvernehmen (ZAV-Bescheinigung) vorliegt. (das gilt auch für Angehörige anderer Staaten, die sich bis zu 90 Tage visumsfrei in den Schengen- Staaten aufhalten dürfen) oder wenn sie ein deutsches oder EU-Stipendium haben.

Sollte die Einreise von brasilianischen Staatsangehörigen nach Deutschland über Drittländer stattfinden, müssen Sie vorab in Erfahrung bringen, ob Sie für dieses Drittland ein gesondertes Einreisevisum benötigen.

**Die bei Aufenthalten von über 90 Tagen erforderliche Aufenthaltserlaubnis** ist nach Einreise innerhalb von 90 Tage bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.

Die für die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Dokumente entsprechen in der Regel den Unterlagen, die zur Beantragung eines Visums erforderlich sind (siehe Antragsunterlagen)

### 1. Allgemeine Informationen

Die Auslandsvertretung stellt für ein Praktikum ein sogenanntes nationales Visum aus, das in der Regel 90 Tage gültig ist. Innerhalb des im Visumetikett aufgeführten Zeitraumes können Sie nach Deutschland reisen (Durchreise durch die Schengener Staaten ist möglich) und müssen sich so bald wie möglich nach der Einreise bei der für Ihren neuen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde melden. Dort wird das Visum dann nach erneuter Prüfung in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt.

Ausländische Staatsangehörige können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ein Visum zur Durchführung eines zeitlich begrenzten Praktikums in Deutschland beantragen:

#### Studienfachbezogenes Praktikum (Voraussetzungen):

- Sie sind an einer brasilianischen Universität eingeschrieben (falls Sie ein Teilzeit- oder Fernstudium betreiben, muss dieses Studium deutlich mehr als 50% der momentanen Lebenssituation beanspruchen). Als Nachweis benötigen Sie eine Original-Immatrikulationsbescheinigung. Bitte lassen Sie hierzu den entsprechenden Vordruck (Webseite der Bundesagentur für Arbeit) bei Ihrer Universität ausfüllen und übersenden Sie diesen gemeinsam mit einer Kopie Ihres Reisepasses an den Arbeitgeber in Deutschland.

- Sie haben bereits mindestens 4 Fachsemester absolviert.
- Das beabsichtigte Praktikum steht in einem unmittelbaren fachlichen Zusammenhang mit Ihrem Universitätsstudium
- Das Praktikum ist auf eine Dauer von max. 12 Monaten begrenzt
- Das Praktikantenentgelt beträgt mindestens 939 € brutto pro Monat bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Sollte kein Entgelt oder ein geringeres gezahlt werden, benötigen Sie eine Verpflichtungserklärung oder einen Nachweis über ausreichendes Eigenkapital zum Lebensunterhalt.

Da es sich bei einem Praktikum um eine Arbeitsaufnahme handelt, ist – auch bei einem unentgeltlichen Praktikum – das vorherige Einvernehmen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme durch die ZAV erforderlich.

Den Antrag auf Einvernehmen muss Ihr Praktikumsgeber in Deutschland bei der ZAV-Studentenvermittlung stellen. Das Antragsformular, Informationen zum Verfahren und den notwendigen Unterlagen sowie die Kontaktadresse der ZAV findet Ihr Arbeitgeber im Merkblatt „Studienfachbezogene Praktika in Deutschland für Studierende aus dem Ausland“ auf der Webseite der [Bundesagentur für Arbeit](#).

Sobald der Arbeitgeber die Bescheinigung über das Einvernehmen durch die ZAV (ZAV-Bescheinigung) erhalten hat, leitet er diese an Sie weiter, damit Sie den Visumsantrag stellen können.

#### Regierungspraktika, EU geförderte Praktika und Praktika im Rahmen offizieller Austauschprogramme:

Praktika von Fach- und Führungskräften, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln erhalten oder welche im Rahmen von offiziellen EU-Programmen wie z.B. LEONARDO, SOKRATES, TACIS, ERASMUS etc. gefördert werden, sowie Praktika im Rahmen des internationalen Austauschprogramms von Verbänden und öffentlich rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen (z.B. Fachpraktika von Studenten ausländischer Hoch- und Fachhochschulen) bedürfen keiner Zustimmung durch die ZAV. Sie können den Visumantrag unmittelbar bei Ihrer Auslandsvertretung stellen.

#### Von der Bundesagentur für Arbeit vermittelte Praktika mit Höchstdauer von 9 Monaten:

Hierunter fallen z.B. die von der ZAV vermittelten Praktikanten (z.B. in das Hotelgewerbe vermittelte Hotelfachschüler), für die die ZAV eine Vermittlungsbestätigung ausgestellt hat.

#### Weiterbildungspraktikum:

Wenn Sie Ihr Studium bereits abgeschlossen haben, besteht unter Umständen die Möglichkeit, ein Praktikum als „Weiterbildungspraktikum“ durchzuführen. In diesem Fall erteilt nicht die ZAV das Einvernehmen, sondern es wird im Rahmen des Visumverfahrens durch die Agentur für Arbeit am Sitz des Arbeitgebers geprüft, ob eine Arbeitsgenehmigung erteilt werden kann. Das Verfahren zur Visumbeantragung entspricht in diesem Fall dem Visumverfahren zur Arbeitsaufnahme in Deutschland (siehe Merkblatt „**Visumantrag zur Arbeitsaufnahme** in Deutschland“).

Bitte beachten Sie in jedem Fall, dass es kein Anspruch auf Erteilung eines Visums zur Aufnahme eines Praktikums in Deutschland gibt. Die Auslandsvertretungen und ggfs. die

zuständigen Behörden in Deutschland prüfen in jedem Einzelfall anhand der vorgelegten Unterlagen, ob die Erteilung des beantragten Visums in Frage kommt.

## 2. Bearbeitungsdauer

Aufgrund der regelmäßig notwendigen Zustimmung von Behörden in Deutschland sollten Sie für die Bearbeitung Ihres Visumantrags **in der Regel bis zu sechs Wochen** einkalkulieren (gerechnet ab Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen bei der Auslandsvertretung)

## 3. Antragsunterlagen

**Unvollständige Antragsunterlagen können zur Ablehnung Ihres Visumantrags führen.**

**Achten Sie deshalb auf deren Vollständigkeit!**

**Zur Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen im Original mit zwei einfachen Kopien. (Bitte sortieren Sie die einzelnen Sätze in der unten genannten Reihenfolge):**

- Gültiger Reisepass
- Für Nicht-Brasilianer: RNE/RNM und Wohnsitznachweis
- [Antrag](#) zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, bitte online ausfüllen und nur zweimal ausdrucken
- Zwei aktuelle biometrische Passfotos (3,5 x 4,5 cm mit hellem Hintergrund)
- Praktikumsvertrag, aus dem die Höhe des monatlichen Entgelts hervorgeht.
- Ggfs. Bescheinigung über das Einvernehmen der ZAV („ZAV-Bescheinigung“)
- Für den Fall das Ihr Praktikumsentgelt weniger als monatlich 939€ brutto beträgt, Finanzierungsnachweis z.B.
  - Einzahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von zurzeit 9.024 € auf ein Sperrkonto in Deutschland, von dem monatlich nur 1/12 des eingezahlten Betrages ausgezahlt werden darf. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie direkt bei der Bank in Deutschland (gilt nur für Praktika, die im Zusammenhang mit einem laufenden Studium stehen)
  - Verpflichtungserklärung eines Einladers in Deutschland (Die Verpflichtungserklärung kann bei der für den Wohnort des Einladers zuständigen Ausländerbehörde unterzeichnet werden.)
  - Stipendienzusage (z.B. DAAD, Alexander-von-Humboldt-Stiftung, DFG, InWEnt, politische Stiftungen, öffentliche Hochschulen)
- Krankenversicherungsnachweis: nach positiver Entscheidung über den Visumantrag müssen Sie vor Aushändigung des Visums einen Nachweis über einen bestehenden Reisekrankenversicherungsschutz mit einer Deckungssumme von mindestens 30.000€ oder 50.000 USD vorlegen, sofern nicht bereits erfolgt.

**In bestimmten Fällen können zusätzliche Unterlagen erforderlich sein.**

#### **4. Gebühren**

Die Gebühr beträgt für ein nationales Visum 75 €, zahlbar in brasilianischen Reais in bar oder per internationaler Kreditkarte in Euro (Mastercard, Visa). Euro Bargeld, Schecks oder Debitkarten werden nicht akzeptiert.

Praktikanten, die für ihren Aufenthalt ein Stipendium aus deutschen öffentlichen Mitteln erhalten, sind von der Visumgebühr befreit.

#### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden; Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.